

§ 1 Name und Sitz

Der Verein mit dem Namen „Interessengemeinschaft Betriebliche Krankenversicherung e.V.“ ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Aufgaben

- I. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder.
- II. Aufgaben des Vereins sind:
 - a) die Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Politik, Vertragspartnern sowie der Öffentlichkeit;
 - b) die Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren,
 - c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks,
 - d) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und den Verbänden der Krankenkassen;
 - e) die Unterstützung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern und den Trägerunternehmen, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung, Aufgaben und Vorteile der BKK für Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
 - f) die Kooperation der Mitglieder und der Erfahrungsaustausch unter ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung.
- III. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede BKK werden, deren Satzung keine Öffnungsregelung gemäß § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V enthält (im Folgenden nicht-geöffnete BKK).
- II. Mitglied des Vereins kann ferner eine gemäß § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V geöffnete BKK werden, wenn deren Charakter dem einer nicht-geöffneten BKK entspricht. Dazu gehört insbesondere, dass die BKK den Namen ihres Trägerunternehmens im Namen trägt, über einen signifikanten Marktanteil in ihrem Trägerunternehmen verfügt, in vorbildlicher Weise das betriebliche Gesundheitsmanagement ihres Trägerunternehmens mitgestaltet, sich durch unmittelbare Versichertenbetreuung in den Betrieben ihres Trägerunternehmens auszeichnet und sich mit dem Zweck, den Zielen und den Aufgaben des Vereins identifiziert und diese fördert.
- III. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Im Falle von § 3 Ziff. I. ist dem Aufnahmeantrag die Satzung der die Aufnahme beantragenden BKK beizufügen.
- IV. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss. Zum Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins in Anspruch zu nehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Arbeit des Vereins tatkräftig zu unterstützen und notwendige Informationen und Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens am 01. des Monats, der auf die Stattgabe des Aufnahmeantrages folgt.
- II. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder durch Fusion einer Mitgliedskasse mit einer anderen Krankenkasse. Im Falle der Fusion von

BKK'n, die jeweils schon Mitglieder sind, geht die Mitgliedschaft auf den fusionierten Rechtsnachfolger über.

- III. Der Austritt aus dem Verein ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären; er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, das auf den Eingang des Briefes beim Vorstand des Vereins folgt.
- IV. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt der Mitgliederversammlung und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- V. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören.
- VI. Der Ausschluss wird mit Zustellung des Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Ziff. IV bzw. des Vorstandes gemäß § 5 Ziff. V durch eingeschriebenen Brief an die letztbekannte Adresse des betreffenden Mitglieds wirksam. Ist das betreffende Mitglied bei der Beschlussfassung anwesend, ist der Ausschluss mit der Verkündung des Ergebnisses wirksam.
- VII. Mitglieder, die nicht mehr dem Verein angehören, sowie Probemitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5a Probemitgliedschaft

- I. Mitglieder, die erstmals in den Verein aufgenommen werden, können eine Probemitgliedschaft eingehen. Die Entscheidung, ob eine Probemitgliedschaft oder eine ordentliche Mitgliedschaft eingegangen wird, trifft das Neumitglied vor der Aufnahme. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können auch Mitglieder, die bereits in der Vergangenheit Mitglied des Vereins waren, eine Probemitgliedschaft eingehen; § 3 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.
- II. Die Probemitgliedschaft beginnt jeweils zum 01.01. des Jahres.
- III. Probemitglieder haben für die Dauer der Probemitgliedschaft kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder entsenden. Sie haben im Übrigen die Rechte und Pflichten aus § 4 der Satzung. Sie sind zur Beitragszahlung nach § 6 der Satzung verpflichtet.
- IV. Für die Dauer der Probemitgliedschaft gilt für das Probemitglied eine verkürzte Kündigungsfrist. Die Kündigung während der Dauer der Probemitgliedschaft wirkt zum Ende des Kalenderjahres, wenn sie bis zum 31.10. desselben Jahres erklärt wird.
- V. Die Probemitgliedschaft geht mit Ablauf eines Jahres nach Beginn automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, wenn sie nicht vorher gekündigt wird. Das Probemitglied kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in eine ordentliche Mitgliedschaft wechseln. Der Wechsel von einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Probemitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- I. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendige Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Grundlage für die Beitragsberechnung der einzelnen Mitgliedskasse ist ein Sockelbeitrag sowie ihre Mitgliederzahl im Durchschnitt des abgelaufenen Kalenderjahres (Mitgliederstatistik KM1/13).

- II. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 01. März für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
- III. Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr erfolgt die Beitragsberechnung zeitanteilig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge nicht statt.
- IV. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Vorstand sowie max. zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats (jeweils ein Versicherten- und Arbeitgebervertreter) der Mitgliedskassen des Vereins.
- II. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl, die Abberufung, die Überwachung und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - c) die Beitragsordnung und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, die Feststellung des Haushaltsplanes, der Personalplanung und des Rechnungsabschlusses,
 - e) die Satzung und ihre Änderung,
 - f) die Wahl von Prüfern der Kassen- und Rechnungsführung des Vereins,
 - g) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden.
- III. Soweit die Mitgliederversammlung über Angelegenheiten beschließt, die die gesetzliche Sonderstellung der nicht-geöffneten BKK'n betreffen (vgl. § 3 Ziff. 1), sind nur diese Mitglieder stimmberechtigt.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, so kann die Mitgliederversammlung am selben Tag erneut einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Möglichkeit der Neueinberufung ist in der Einladung hinzuweisen.
- V. Ist ein ordentliches Mitglied an der Teilnahme verhindert, kann es sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Es gilt somit als anwesend i.S. des Abs. IV.
- VI. Jede ordentliche Mitgliedskasse hat eine Stimme. Probemitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden.
- VII. Sitzungen der Mitgliederversammlung sollen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr in Textform einberufen werden. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen durch Einladung an die Mitglieder

und unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. In dringenden Fällen kann er auch mit kürzerer Frist einladen. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern in Textform zuzusenden ist.

- VIII. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein ordentliches Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus max. acht Personen, von denen die eine Hälfte als Vorstandsvorsitzender bzw. Vorstand, die andere Hälfte als Mitglied des Verwaltungsrats in einer ordentlichen Mitgliedskasse tätig sein müssen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen je zur Hälfte der Versicherten- und Arbeitgeberseite angehören.
- II. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- III. Vorstandsmitglieder sind zu zweit vertretungsberechtigt.
- IV. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - d) Abschluss des Dienstvertrages mit der Geschäftsführung und Ausübung des Weisungsrechts,
 - e) Überwachung der laufenden Geschäftsführung,
 - f) Vorschlag über die Aufnahme eines neuen Mitglieds gegenüber der Mitgliederversammlung
 - g) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Ziff. V
 - h) Anhörung des Mitglieds bei Ausschluss und Vorschlag hierüber gegenüber der Mitgliederversammlung.
- V. Die Vorstandmitglieder wählen einen Vorstandsvorsitzenden, der die Sitzungen des Vorstandes einberuft, sowie einen Stellvertreter.
- VI. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- VII. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- VIII. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die ausscheidenden Vorstandsmitglieder im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- Sobald ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand bzw. aus dem Verwaltungsrat einer Mitgliedskasse ausscheidet, erlischt zugleich und ohne weiteres seine Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins.
- IX. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird im Sinne des § 30 BGB hauptamtlich tätig. Sie ist nicht Mitglied des Vorstandes.

- I. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach dem Geschäftsführervertrag. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Die Organisation der Verwaltung des Vereins einschließlich der Vorbereitungen der Sitzungen der Vereinsorgane,
 - b) die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - c) die Personalhoheit, insbesondere, im Einvernehmen mit dem Vorstand, die Aufgabe, Personal des Vereins einzustellen und zu entlassen.
- II. Soweit die Geschäftsführung nach Abs. 1 tätig wird, vertritt sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe und anderer Gremien teilzunehmen, soweit es sich nicht um eigene Belange handelt.
- III. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 11 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Organe haben über die ihnen in ihrer Vereinstätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorfälle des Vereins und der Mitglieder Vertraulichkeit zu wahren.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens. Etwa verbleibendes Vermögen oder ausstehende Verpflichtungen sind den einzelnen ordentlichen Mitgliedern im Verhältnis der letzten Beitragszahlung zuzurechnen.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für die Geltendmachung aller Rechte und Pflichten aus dieser Satzung durch und gegenüber dem Verein ist Stuttgart.